



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/XII/2

ORIGINAL: französisch

DATUM: 17. August 1983

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Zwölfte Tagung

Genf, 7. und 8. November 1983

RECHTLICHE FRAGEN
DES PROBLEMS DER MINDESTABSTÄNDE ZWISCHEN SORTEN

BEMERKUNGEN DER FRANZÖSISCHEN DELEGATION

Vom Verbandsbüro verfasstes Dokument

Die Anlage dieses Dokuments gibt ein Schreiben wieder, das Herr Simon, Generalsekretär des französischen Ausschusses für Sortenschutz, am 8. Juli 1983 dem Stellvertretenden Generalsekretär übersandt hat. Das Schreiben enthält eine Bemerkung zu Punkt I.3 der Anlage des Dokuments CAJ/XI/12.

[Anlage folgt]

SCHREIBEN DES GENERALSEKRETÄRS
DES FRANZÖSISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SORTENSCHUTZ AN DEN
STELLVERTRETENDEN GENERALSEKRETÄR DER UPOV VOM 8. JULI 1983

Die Antwort auf die Frage "Kapitel Unterscheidbarkeit, Phase 3" enthält folgenden Satz: "Eine veröffentlichte oder dem Sortenschutzamt übergebene Züchterbeschreibung oder die Angabe der Hybridformel sind nicht ausreichend, um das Vorhandensein der betreffenden Sorte allgemein bekannt zu machen."

Diese Fassung stellt eine vom Züchter veröffentlichte Sortenbeschreibung einer Sortenbeschreibung gleich, die bei der Dienststelle für Sortenschutz eingereicht worden ist.

Diese Gleichstellung geht unter einem bestimmten Gesichtspunkt etwas weit.

Man könnte sich in der Tat vorstellen, dass eine nationale Dienststelle für Sortenschutz - die über eine Sortenbeschreibung oder die Formel einer Hybridsorte verfügt, welche vom Züchter offiziell eingereicht worden sind - zu der Auffassung kommt, dass die den Gegenstand der Anmeldung bildende Sorte allgemein bekannt ist, vor allem wenn eine Probe eingereicht wird.

Ich meine daher, dass man die zu dieser wichtigen Frage gegebene Antwort noch einmal untersuchen sollte, um die erwähnte Schlussfolgerung auszuschliessen.

gez. M. Simon

[Ende des Dokuments]